

## Schutz- und Hygienekonzept

Gültig ab 8.6.2020, V2.0

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Taekwon-Do Schule Gräfelfing ([www.taekwondo-graefelfing.de](http://www.taekwondo-graefelfing.de)) basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, Sport und Integration (siehe Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 306, 2. Juni 2020; angefügt unten).

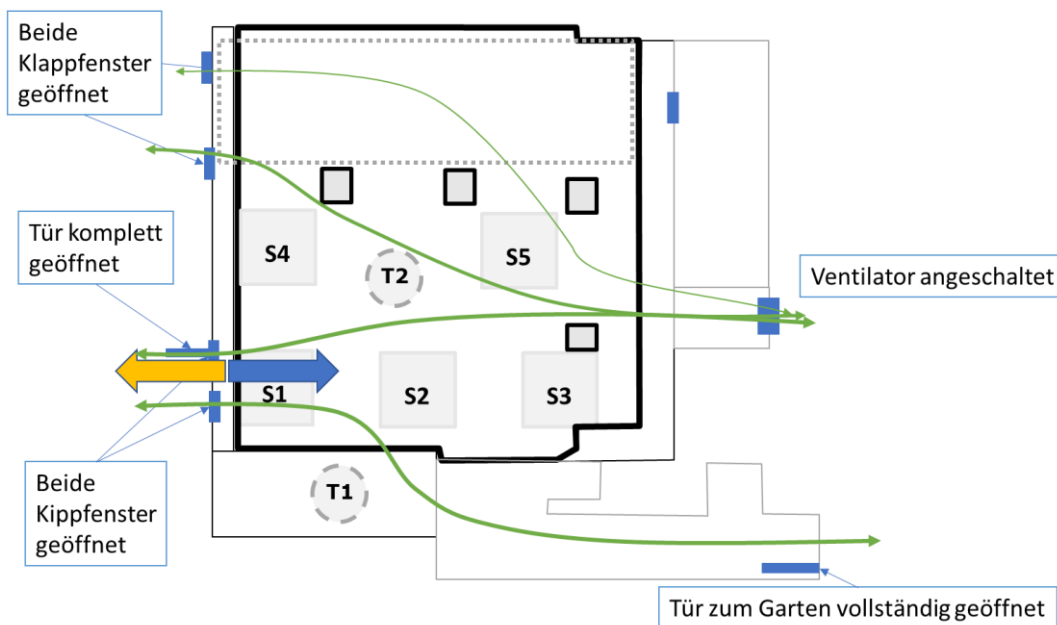
### Grundsätzliches

- Der Mindestabstand von 1,50m ist grundsätzlich einzuhalten, sowohl im Gebäude, im Garten, im Trainingsbereich wie auch den Toilettenbereichen. Dies gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sind Mund und Nase zu bedecken.
- Die Umkleieräume und Duschen bleiben weiterhin geschlossen.
- Jeder Teilnehmer am Unterricht meldet sich online über unser online Buchungssystem auf unserer Webseite an. Der jeweils gültige Trainingsplan findet sich unter Aktuelles auf der Webseite.
- Für folgende Personengruppen ist derzeit die Teilnahme am Unterricht nicht möglich:
  - Personen, die Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, und
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Also wer sich nicht richtig fit fühlt oder Atemwegsprobleme jeglicher Art hat, kann nicht am Training teilnehmen.
- Wir unterscheiden folgende Trainings-Situationen
  - **Training im Garten**
    - Die Kapazität ist auf 10 Teilnehmer plus Trainer beschränkt
    - Als Abstandsmarkierungen gelten im Freien die aufgespannten Seile
  - **Training im Dojang**
    - Die Kapazität ist auf 5 Teilnehmer plus Trainer beschränkt.
    - Als Abstandsmarkierung gelten die aufgebrachten Bodenmarkierungen.
    - Wir reduzieren unser ‚Kihap‘ (=Kampfschrei) auf ein notwendiges Minimum.
    - Derzeit finden im Dojang keine Trainingsstunden mit statt, bei denen man sehr stark schwitzt.
    - Der Unterricht dauert maximal 60 Minuten.
    - Zwischen zwei Stunden sind minimal 30 Minuten Belüftungspause angesetzt.
    - Es gilt das Lüftungskonzept wie in Diagramm 1 beschrieben
  - **Einzeltraining im Dojang sowie dem Free Solo Raum**
    - Es gilt das Lüftungskonzept wie in Diagramm 2 (für Einzeltraining im Dojang) und 3 (für den Free Solo Raum) beschrieben
    - Jeder Teilnehmer führt nach Beendigung seiner Trainingseinheit eine Desinfektion aller Trainingsgeräte durch, die er/sie intensiv mit der Hand berührt hat (wie Hanteln, Haltestangen)
- Bitte informiert die Trainer oder den Schulleiter, falls euch „Dinge auffallen, die nicht so sein sollten“, wie nicht vorhandene Desinfektionsmittel oder blockierte Belüftungselemente.
- Derzeit verzichten wir auf alle Trainingselemente, die die Mindestabstandsregeln verletzen würden, wie Hosinsul oder Partnerübungen.

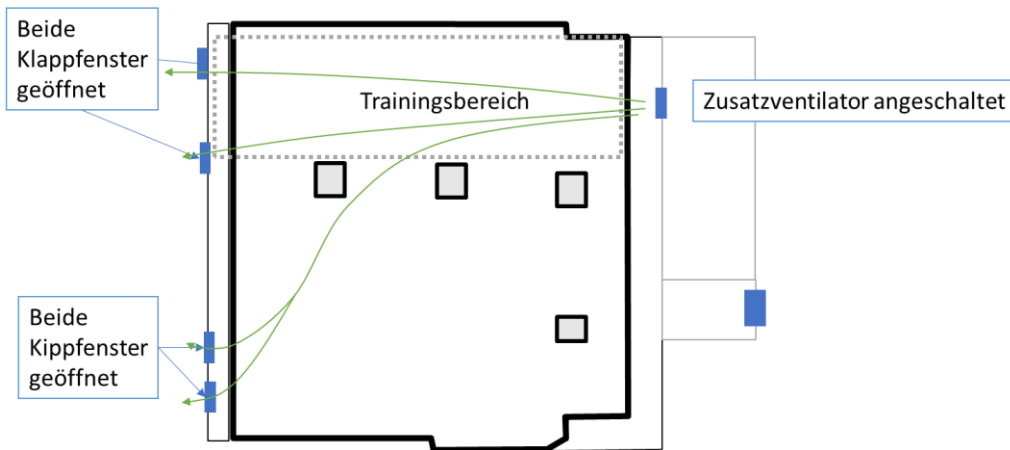
## Meiner Einschätzung nach

ist weiterhin der effektivste Schutz gegen Corona ein gut funktionierendes Immunsystem, also die Fähigkeit von Körper und Geist sich der Angriffe seiner Umgebung zu erwehren; dies gilt ja auch für Viren. Die Einhaltung aller Hygieneregeln ist sehr wichtig, entbindet uns aber nicht von der „Verpflichtung“ uns regelmäßig zu bewegen und uns vernünftig zu ernähren. Es ist mein Bestreben das Angebot unseres traditionellen Taekwon-Do so zu gestalten, dass wir sorglos trainieren können und gleichzeitig unser Immunsystem stärken oder zumindest fit halten. In diesem Sinne bitte ich alle Mitglieder unserer Taekwon-Do Schule, zum einen die notwendigen Hygieneregeln einzuhalten, zum anderen aber auch „dran zu bleiben“ und Körper und Geist die Möglichkeit zu geben sich zu entwickeln.

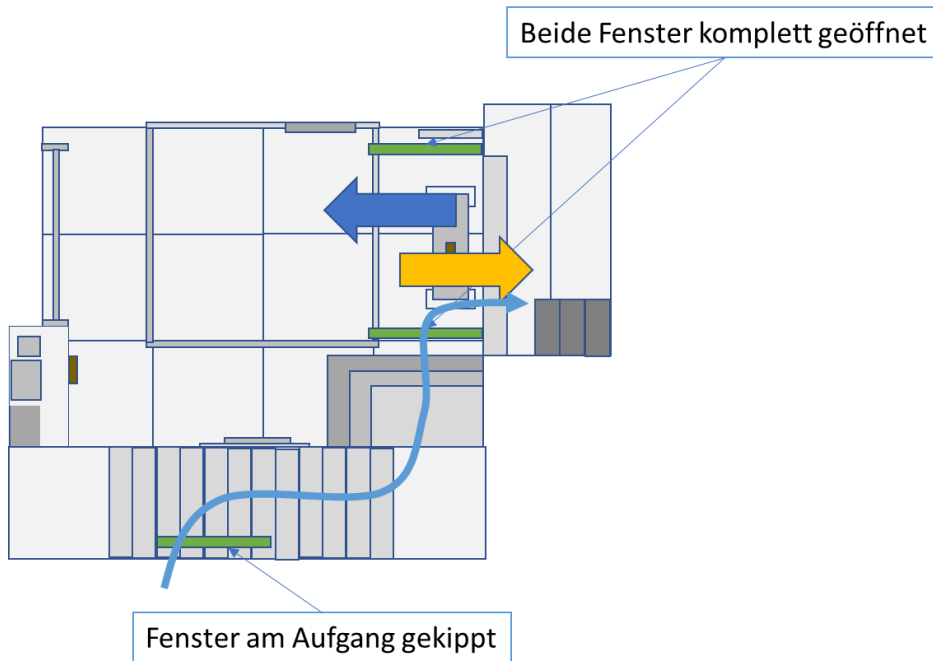
## Diagramm 1: Belüftungskonzept Dojang



**Diagramm 2: Belüftungskonzept Dojang Einzelbereich**



**Diagramm 3: Belüftungskonzept Free Solo Raum**



Sowohl das große Flügelfenster (beidseitig) wie auch das Fenster im Ausgang sind zu öffnen bzw. zu kippen



## Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 306

2. Juni 2020

### Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 29. Mai 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 der 5. BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

#### 1. Organisatorisches

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- b) Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.
- c) Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- d) Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e) Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

#### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Seite 1 von 4

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- c) Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- d) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- e) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten sollen auch über ein Reinigungskonzept nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte, berücksichtigen muss.
- f) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

### 3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- c) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- d) Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

### 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine

Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- c) Der Betreiber einer Sportanlage (indoor und outdoor) hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- d) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- e) Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

#### 5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- c) Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- d) Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

#### 6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Freibadbetrieb

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Die Obergrenze für die Anzahl zeitgleich anwesender Badegäste in einer Freibadanlage ist in dem standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu bestimmen,
- b) das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist,
- c) Der Einlass von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt,
- d) Der Betreiber hat die Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der 5. BayIfSMV inner- und außerhalb des Wassers (u. a. Kassenbereich, Liegewiese) sicherzustellen.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft.

gez.

Karl-Michael Scheufele  
Ministerialdirektor

gez.

Dr. Bernhard Opolony  
Ministerialdirigent

#### Impressum

##### Herausgeber:

Bayernische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

##### Technische Umsetzung:

Bayernische Staatsbibliothek, Ludwigsstraße 16, 80539 München

##### Druck:

Justizdrucksatzwerk Landsberg am Lech, Hinderburging 12, 86699 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 125-725, Telefax: +49 (0)8191 125-555, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-l.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-l.bayern.de)

ISSN 2627-0411

##### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizdrucksatzwerk Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.